

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Doris König, M.C.L. (Miami), Hamburg

I. Einleitung

1. Die Zulässigkeit von Interdiktionsmaßnahmen (Anhalten von Schiffen; Überprüfung von Schiff und Ladung; Festnahme verdächtiger Personen und Beschlagnahme verdächtiger Ladung) der Seestreitkräfte auf Hoher See bestimmt sich je nachdem, ob sie sich gegen den internationalen Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (WMD) oder Akte der Piraterie richten, nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

II. Internationaler Terrorismus und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus:

2. Die Rechtmäßigkeit der Beteiligung deutscher Seestreitkräfte an der Operation „Enduring Freedom“ (OEF) auf der Grundlage des Art. 51 UNCh und des Art. 5 des NATO-Vertrag sowie der Sicherheitsratsresolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) nach 7 ½ Jahren Dauer zunehmend zweifelhaft.

3. Die Verhinderung zukünftiger terroristischer Anschläge ist durch das Selbstverteidigungsrecht nur dann gerechtfertigt, wenn ein Anschlag von der Intensität eines bewaffneten Angriffs unmittelbar bevorsteht und dem betroffenen Staat keine andere Wahl mehr bleibt, als ihm seinerseits durch den Einsatz militärischer Gewalt zuvorzukommen (*Webster-* bzw. *Caroline-*Formel).

4. Das Seekriegs- und das maritime Neutralitätsrecht, das eine nicht-einverständliche Überprüfung von Handelsschiffen unter neutraler Flagge erlaubt, sind nicht anwendbar, da kein internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt.

5. Gegen eine im Wandel begriffene Rechtsauffassung, die die Regeln des Seekriegs und des maritimen Neutralitätsrechts gegenüber Handelsschiffen nicht beteiligter Staaten auf den „Krieg gegen den Terror“ ausdehnt, spricht die Praxis der meisten OEF-Teilnehmerstaaten. Diese führen vor dem Anbordgehen das Einverständnis des Flaggenstaates oder zumindest des Kapitäns herbei.

6. Die Sicherheitsratsresolutionen 1368 und 1373 sind restriktiv auszulegen. Sie enthalten weder ausdrücklich noch implizit eine Ermächtigung zur Vornahme nicht-einverständlicher Interdiktionsmaßnahmen.

Zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen:

7. Weder die Interdiktionsprinzipien, die 2003 im Rahmen der von den USA initiierten „Proliferation Security Initiative“ (PSI) beschlossen worden sind, noch die Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) ermächtigen die Seestreitkräfte interessierter Staaten dazu, Handelsschiffe unter fremder Flagge ohne Einverständnis des Flaggenstaats zu überprüfen.

Unilaterale und multilaterale Lösungsansätze in Bezug auf Interdiktionsmaßnahmen:

8. Die unilaterale Interdiktion ohne Wissen und Einverständnis des Flaggenstaats ist nicht als Gegenmaßnahme i.S.d. Art. 49 ff. des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit zu rechtfertigen.

9. Das 2005 verabschiedete Protokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt von 1988 (SUA-Protokoll 2005) bestätigt den Grundsatz, dass Handelsschiffe unter fremder Flagge auf Hoher See nur mit dem Einverständnis des Flaggenstaats angehalten und durchsucht werden dürfen.

III. Piraterie

10. Gemäß Art. 105, 107 des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 (SRÜ) sind Kriegsschiffe aller Staaten ermächtigt, der Piraterie verdächtige Schiffe auf Hoher See aufzubringen, verdächtige Personen an Bord festzunehmen und Vermögenswerte zu beschlagnahmen. Eine entsprechende Handlungspflicht besteht allerdings nicht. Gleiches gilt für die Sicherheitsratsresolutionen 1816 (2008) und 1851 (2008), die die Bekämpfung der Piraterie auch in den somalischen Hoheitsgewässern und an Land erlauben.

11. Die Operation Atalanta, die einen Beitrag zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1816 leistet, ist auf der Grundlage der Art. 11, 14 und 17 EU zulässig. Die EU-Kommandeure üben die operative Kontrolle über den Einsatzkräfte aus.

12. Die Beteiligung deutscher Seestreitkräfte an der EU-Mission ist gemäß Art. 24 Abs. 2 GG verfassungsgemäß. Die EU ist, soweit sie im Rahmen der GASP/ESVP handelt, ein System kollektiver Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift.

13. Bei der Ingewahrsamnahme mutmaßlicher Piraten durch die Besatzung deutscher Kriegsschiffe wird deutsche Hoheitsgewalt ausgeübt. Damit sind sowohl die deutschen Grundrechte als auch die einschlägigen Bestimmungen der EMRK und des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte anwendbar.

14. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Reichweite der Grundrechte mit Blick auf die Besonderheiten von Auslandssachverhalten modifiziert werden. Wegen der besonderen Umstände einer Ingewahrsamnahme auf Hoher See muss die in Art. 104 Abs. 3 GG vorgesehene Frist (max. 48 Stunden) – im Einklang mit Art. 5 Abs. 3 EMRK und Art. 9 Abs. 3 IPbpR – im Sinne von „so schnell wie unter den gegebenen Umständen möglich“ ausgelegt werden.

15. Die Strafverfolgung in Deutschland erfolgt insbesondere auf der Grundlage des § 316c StGB (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr). In Bezug auf dieses Delikt ist gemäß § 6 Nr. 3 StGB nach dem Weltrechtsprinzip das deutsche Strafrecht anwendbar, und zwar unabhängig davon, ob deutsche Staatsangehörige oder deutsche Rechtsgüter betroffen sind.

16. Die zuständige Staatsanwaltschaft ist nach dem Legalitätsprinzip zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, kann aber gemäß § 153c Abs. 1 Nr. 1 StPO bei Auslandstaten nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absehen. Die Vorgehensweise der Bundesregierung, in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des AA, des BMVg, des BMI und des BMJ eine Entscheidung über die Strafverfolgung in Deutschland herbeizuführen, ist aus Gründen der Gewaltenteilung zumindest bedenklich.

17. Die Übernahmevereinbarung zwischen der EU und Kenia vom 6. März 2009 ist geeignet, die menschenrechtlichen Mindestgarantien für die Behandlung der mutmaßlichen Piraten sicherzustellen.

V. Schlussbemerkung

18. Humanitäres Völkerrecht ist auf den Einsatz der Seestreitkräfte weder im Rahmen von OEF noch bei der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Bekämpfung der Piraterie anwendbar.

19. Neue unilaterale Interdiktionsrechte ohne Einverständnis des Flaggenstaats haben sich trotz neuartiger Gefahrenlagen bisher nicht herausgebildet. Sie sind rechtspolitisch auch nicht wünschenswert, da sie – anders als völkerrechtliche Verträge – keine Abwägung zwischen den Sicherheitsinteressen einerseits und dem Interesse an einer ungehinderten Handelsschifffahrt andererseits erlauben.

20. Werden verdächtige Personen auf Hoher See in Gewahrsam genommen, so muss im Fall der Übergabe an Drittstaaten durch eine effektive Überwachung vor Ort sichergestellt werden, dass die grundlegenden Menschenrechte der Betroffenen gewahrt werden.